

Verordnung

vom 24. November 2009

Inkrafttreten:

01.01.2010

über den mittleren Baukostenindex der Gebäudeversicherung für 2010

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden;

gestützt auf die Stellungnahme des Verwaltungsrates der Kantonalen Gebäudeversicherungsanstalt (KGV);

in Erwägung:

Nach Artikel 30 Abs. 2 des Gesetzes vom 6. Mai 1965 über die Versicherung der Gebäude gegen Brand und andere Schäden wird der Versicherungswert der Gebäude durch Staatsratsbeschluss regelmässig den geänderten Baukosten angepasst. Der im Kanton Freiburg angewandte Baukostenindex beruht auf den Berechnungen des Statistischen Amtes der Stadt Zürich.

Nach den Berechnungen dieses Amtes per 1. April 2009 ist der Baukostenindex seit dem 1. April 2008, dem Referenzdatum für die letzte Anpassung auf den 1. Januar 2009, um 0,4 % gestiegen.

Dieser Anstieg ist gering und rechtfertigt keine Anpassung des mittleren Baukostenindexes.

Somit werden die Versicherungswerte der Gebäude nicht indiziert. Der im Jahre 2010 angewandte Index wird nicht geändert und beläuft sich damit auf 119,34 Punkte bei einem Basisindex von 100 Punkten per 1. April 1998 (1007,15 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 133,11 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Der mittlere Baukostenindex zur Festsetzung der Versicherungswerte der Gebäude per 1. Januar 2010 wird auf der Grundlage von 1998 auf 119,34 Punkte festgesetzt (1007,15 Punkte auf der Grundlage von 1939 und 133,11 Punkte auf der Grundlage von 1988).

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Der Präsident:

C. LÄSSER

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX